
Von: Kampermann, Dr. Karoline <Karoline.Kampermann@vda.de>

Gesendet: Freitag, 14. August 2020 16:03

An: Referat IVA2 <IVA2@bmf.bund.de>

Betreff: AW: Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes für ein JStG 2020 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der VDA wird hierzu keine eigene Stellungnahme abgeben, sondern lässt einige Punkte über den BDI in die gemeinsame Stellungnahme der „8er-Runde“ einfließen.

Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf folgenden Punkt hinzuweisen, der im Rahmen der Förderung der Elektromobilität Relevanz entfaltet:

Im § 7c EStG ist die Sonderabschreibung von Elektronutzfahrzeugen iHv 50 % geregelt. Diese darf neben der linearen AfA nach § 7 (1) EStG geltend gemacht werden. Zwischenzeitlich wurde nun aber die degressive AfA nach § 7 (2) EStG wieder eingeführt. In dem Zusammenhang ist bislang unterblieben, den § 7c (1) S. 1 EStG um die degressive AfA nach § 7 (2) EStG zu erweitern. Zwar könnte der Wortlaut von § 7a (4) EStG dem entgegenstehen. Allerdings darf die SonderAfA nach § 7g (5) EStG dagegen auch neben der linearen oder degressiven AfA geltend gemacht werden. Die Förderung der Elektromobilität ist politisch umfassend gewollt. Es war zudem auch bislang grundsätzlich der Fall, dass neben einer SonderAfA die lineare oder die degressive AfA beansprucht werden konnte. Daher ist unverständlich, warum es allein bei § 7c EStG aktuell so ist, dass ausschließlich die lineare AfA neben der SonderAfA möglich sein soll.

Nach unserem Verständnis dürfte es sich dabei lediglich um ein redaktionelles Versehen handeln. Auch steht das Kumulierungsverbot des § 7a (5) EStG dem nicht entgegen, da dieses nur SonderAfA und erhöhte AfA betrifft. Die degressive AfA ist jedoch keine erhöhte, sondern eine „normale“ AfA.

Wir wären Ihnen für eine Berücksichtigung dieses Punktes dankbar und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Karoline Kampermann

Dr. Karoline Kampermann

Leiterin | Abteilung Steuern und Zölle
Verband der Automobilindustrie (VDA)
Behrenstr. 35 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 897842 270 | +49 151 656 14414 | Mail: karoline.kampermann@vda.de
VDA | www.vda.de | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)
IAA | www.iaa.de | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, insbesondere zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO erhalten Sie jederzeit in unserem [Datenschutzhinweis](#).

You can find information about how we process your data and your rights, in particular your right to object under Art. 21 of the GDPR, in our [data protection information](#).

Von: IVA2@bmf.bund.de <IVA2@bmf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 17. Juli 2020 15:35

Cc: IVA2@bmf.bund.de

Betreff: Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übersendung der beigefügten Dokumente erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat IV A 2

im Bundesministerium der Finanzen